SPD MG

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk Mönchengladbach

SATZUNG

Beschlossen auf dem a.o. Unterbezirksparteitag am 01.06.2023

NAME - GEBIET - SITZ

- 1. Der Unterbezirk führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk Mönchengladbach".
- 2. Sein Tätigkeitsbereich im Sinne des Parteiengesetzes ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach.
- 3. Sitz des Unterbezirks ist Mönchengladbach.

§ 2 GLIEDERUNG

- 1. Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- 2. Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand gemäß § 8 Abs. 2 OrgStatut nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Ortsvereinen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3 ORGANE

Organe des Unterbezirks sind:

- der Unterbezirksparteitag
- der Unterbezirksausschuss
- der Unterbezirksvorstand

§ 4 UNTERBEZIRKSPARTEITAG

- 1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Ordentliche Unterbezirksparteitage finden alle zwei Jahre statt. Der Parteitag setzt sich zusammen aus 100 stimmberechtigten in den Ortsvereinen gewählten Delegierten und den beratenden Mitgliedern.
- 2. Soweit sie Mitglieder der SPD sind nehmen an den Unterbezirksparteitagen beratend teil:
 - die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
 - die Mitglieder des Unterbezirksausschusses
 - die/der Unterbezirksgeschäftsführer/in
 - die Revisoren/innen
 - je zwei Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk
 - die für den Unterbezirk zuständigen Mitglieder des Europaparlaments, die Bundestagsund Landtagsabgeordneten
 - der/die Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/innen, Dezernenten/innen und Beigeordnete
 - die Mitglieder der Ratsfraktion
 - die Bezirksvorsteher

- die Vorsitzenden der SPD Bezirksfraktionen
- ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt
- ein/e Vertreter/in der SJD "Die Falken"
- je ein Vertreter/in der Projektgruppen und Foren auf Unterbezirksebene
- Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes können weitere beratende Mitglieder zu den Parteitagen hinzugezogen werden.
- 3. Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen, wählt die Versammlungsleitung des Parteitages und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- 4. Ist der Parteitag zu Beginn oder im Verlauf der Verhandlungen nicht mehr beschlussfähig, so soll möglichst innerhalb von vier Wochen unter Abkürzung der Einladungsfrist mit gleicher Tagesordnung erneut eingeladen werden. Dieser Parteitag ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5. Zu den besonderen Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit
 - des Unterbezirksvorstandes
 - des/r Unterbezirksgeschäftsführers/in
 - des/r Schatzmeisters/in und
 - der Revisoren/innen
 - der Abgeordneten
 - der Ratsfraktion
 - der Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Unterbezirksvorstandes hinsichtlich der Kassengeschäfte
 - c. die Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission des Unterbezirks
 - d. die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter/innen zu Parteitagen und Parteikonferenzen der Region, des Landes und des Bundes
 - e. Festsetzung der Beitragsanteile für den Unterbezirk und die Ortsvereine
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Änderung der Unterbezirkssatzung
- 6. Die Einberufung des Unterbezirksparteitages durch den Unterbezirksvorstand und die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung, erfolgt auf Vorschlag des Unterbezirksvorstandes im Benehmen mit dem Unterbezirksausschuss in der Regel 6 Wochen vor dem Parteitag.
- 7. Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Für die Berechnung der Verhältnisanteile ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages maßgebend.

- 8. Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirksvorstand schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind:
 - a. der Unterbezirksvorstand
 - b. die Ortsvereine
 - c. die Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene
 - d. die Projektgruppen und Foren auf Unterbezirksebene.

Die Anträge sind den Delegierten und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen und Arbeitsgemeinschaften mit einer Stellungnahme der Antragskommission spätestens 14 Tage vor dem Unterbezirksparteitag zuzustellen.

Initiativanträge bedürfen der Unterschriften von 25 Delegierten aus mindestens 3 Ortsvereinen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

- 9. Die Antragskommission besteht aus 3 vom Unterbezirksvorstand zu benennenden Mitgliedern und je einem/er zu benennenden Vertreter/in der Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren. Sie ist durch den Unterbezirksvorstand einzuladen.
- 10. Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
 - b. auf Beschluss des Unterbezirksausschusses,
 - c. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
 - d. auf Antrag von mindestens drei der Ortsvereinen,
 - e. auf Antrag eines Drittel der Delegierten.

Bei einem außerordentlichen Unterbezirksparteitag können die Einberufungs- und Antragsfristendurch den Unterbezirksvorstand verkürzt werden.

11. Ein Beschlussprotokoll des Unterbezirksparteitages ist den Delegierten zuzusenden.

MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

- 1. Auf Antrag von 2/3 des Unterbezirksvorstandes oder auf Beschluss eines Parteitages wird verpflichtend ein Parteitag als Mitgliedervollversammlungen zur Nominierung der
 - a. Bundestagskandidat*innen
 - b. Landtagskandidat*innen
 - c. Oberbürgermeisterkandidatin / des Oberbürgermeisterkandidaten durchgeführt.
- 2. Im Weiteren gelten die Regeln des § 6 entsprechend.

§ 6

KANDIDIERENDENAUFSTELLUNGEN

- 1. Für die Aufstellung von Kandidat*innen für den Rat der Stadt ist eine Unterbezirksdelegiertenkonferenz als Wahlkreiskonferenz zuständig. Der Delegiertenschlüssel regelt sich nach § 4.7
- 2. Die Unterbezirksdelegiertenkonferenz muss mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
- 3. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4. Das Vorschlagsrecht für die Direktkandidat*innen haben die Ortsvereine, in deren Organisationsbereich sich die einzelnen Stimmbezirke befinden.
- 5. Bei der Aufstellung der Reserveliste sind die einzelnen Stadtbezirke angemessen zu berücksichtigen.
- Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach dem Kommunalwahlgesetz und der Wahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.
- 7. Die Nominierung von Bundes- und Landtagskandidat*innen sowie die Nominierung des OB-Kandidaten/der OB-Kandidatin kann in einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz oder durch eine Mitgliedervollversammlung erfolgen (§5).
- 8. Im Übrigen richtet sich das Aufstellungsverfahren nach dem Bundeswahlgesetz bzw. Landeswahlgesetz und der Wahlordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.
- 9. Die entsprechende Mitgliedervollversammlung entscheidet, falls mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus dem Unterbezirk zu nominieren sind, in welcher Reihenfolge sie dem jeweils zuständigen Parteigremium in der Region bzw. auf Landessebene für die Landesliste vorzuschlagen sind.

10. Die Aufstellung der Kandidat*innen für die Bezirksvertretungen erfolgt in gemeinsamen Mitgliedervollversammlungen der Ortsvereine in deren Organisationsbereich sich die Bezirksvertretungen befinden.

§ 7 UNTERBEZIRKSAUSSCHUSS

- 1. Der Unterbezirksausschuss (UBA) setzt sich zusammen aus:
 - a. in den Ortsvereinen gewählten Delegierten,
 - b. je einer/einem gewählten Delegierten der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene
- 2. Die Delegierten für den Unterbezirksausschuss werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und den Unterbezirkskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Mitglieder des Unterbezirksvorstandes dürfen nicht zu Delegierten für den Unterbezirksausschuss gewählt werden.

Jeder Ortsverein entsendet 3 Delegierte die beiden mitgliederstärksten Ortsvereine jeweils zwei weitere Delegierte.

Für den Fall der Verhinderung werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und den Unterbezirkskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene Ersatzdelegierte gewählt.

- 3. Soweit sie Mitglieder der SPD sind nehmen an den Sitzungen des UBA beratend teil:
 - a. die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
 - b. je ein Vertreter der Projektgruppen und Foren,
 - c. 2 Vertreter/innen der Ratsfraktion,
 - d. der/die Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt Mönchengladbach,
 - e. ein/eine Vertreter/in der SJD "Falken" Mönchengladbach
- 4. Der Unterbezirksausschuss wählt aus der Mitte der ordentlich gewählten Mitglieder den/die Unterbezirksausschussvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter*in und benennt eine / einen Schriftführer*in. Die Amtszeit des Unterbezirksausschusses entspricht der des Unterbezirksvorstandes. Der Unterbezirksausschuss beschließt in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- 5. Der Unterbezirksausschuss ist das höchste Gremium des Unterbezirks zwischen den Parteitagen. Er tagt in der Regel vierteljährlich und ist auf Verlangen von mindestens 3 Ortsvereinen oder des Unterbezirksvorstandes einzuberufen.
- 6. Er wird von der/dem Unterbezirksausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der/dem Unterbezirksvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- 7. Der Unterbezirksausschuss ist vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über grundsätzliche politische oder organisatorische Fragen anzuhören. Dies gilt insbesondere
 - zur Vorbereitung von Unterbezirksparteitagen
 - bei der Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten oder kommunalen Vertretungskörperschaften.
- 8. Die Sitzungen des Unterbezirksausschusses können parteiöffentlich sein. Gäste können Rederecht erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des UBA.

Der Unterbezirksausschuss koordiniert die Arbeit der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften.

§ 8 UNTERBEZIRKSVORSTAND

- 1. Der Unterbezirksvorstand wird vom Unterbezirksparteitag für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern:
 - a. der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
 - b. der/dem/den Stellvertreter/n/innen
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. der/dem Bildungsbeauftragtem
 - e. den weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Parteitag legt vor der Wahl die Anzahl der Stellvertreter/innen und der weiteren Mitglieder fest.

Die Wahlen zu a. bis d. erfolgen in Einzelwahl, zu e. in Listenwahl.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in, der/die Bildungsbeauftragte und die weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Dem Vorstand obliegt eine weitere Aufgabenteilung. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 2. An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen beratend teil:
 - a. der/die Unterbezirksausschussvorsitzende,
 - b. der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in,
 - c. je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften,
 - d. je ein/e Vertreter/in des Ortsvereins, der nicht im UBV vertreten ist,
 - e. die für den Unterbezirk zuständigen Parlamentsabgeordneten,
 - f. der/die Vorsitzende der SPD Stadtratsfraktion,
 - g. der/die Oberbürgermeister*in, der/die Bürgermeister*in soweit er/sie der SPD angehört.

Der Unterbezirksvorstand kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden von diesen für die Dauer der Amtszeit des Unterbezirksvorstandes benannt und vom Unterbezirksvorstand bestätigt.

- 3. Scheiden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes aus, so findet auf dem nächsten außerordentlichen Parteitag eine Nachwahl statt.
- 4. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Unterbezirks sowie die Ausführung der Unterbezirksparteitagsbeschlüsse, soweit diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen sind. Er sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation und der Stadtratsfraktion.
- 5. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in können an allen Veranstaltungen der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften beratend teilnehmen.

§ 9

DIE VORSITZENDEN-KONFERENZ

- 1. Der Unterbezirksvorstand beruft zweimal im Jahr eine Konferenz aller Vorsitzenden der Mönchengladbacher Ortsvereine, regionaler Zusammenschlüsse und der Vorsitzenden der satzungsgemäßen UB Arbeitsgemeinschaften ein.
- 2. Die Konferenz ist zusätzlich einzuberufen auf Antrag von drei OV-Vorsitzenden.
- 3. Die Vorsitzenden Konferenz ist ein Beratungsgremium.

§ 10

REVISOREN

Der Unterbezirksparteitag wählt für die Dauer von 2 Jahren zur Prüfung der Kassengeschäfte drei Revisoren/innen. Der/die jeweils Amtsälteste, kann nicht wiedergewählt werden.

Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglied des Unterbezirksvorstands sein.

Die Revisoren prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.

§ 11 ORTSVEREINE

- 1. Organe der Ortsvereine sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ortsvereinsvorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die im Bereich des Ortsvereins durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
- 3. Der Ortsvereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
- b. der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer/in
- d. dem/der Bildungsbeauftragten
- e. einer von der Mitgliederversammlung oder der Ortsvereinssatzung festzulegenden Zahl weiterer Mitglieder

Der Ortsvereinsvorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Ortsverein.

Der Ortsvereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Er sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation und der/den Bezirksvertretungsfraktion/en.

4. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden mindestens 2 Revisoren/innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die jeweils Amtsälteste, kann nicht wiedergewählt werden. Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglied des Ortsvereinsvorstands sein.

§ 12 SCHIEDSKOMMISSION

Gemäß dem Organisationsstatut der SPD wird für den Bereich des Unterbezirks eine Unterbezirksschiedskommission gewählt.

§ 13

ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- 1. Gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den Richtlinien des Parteivorstandes können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- 2. Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Ortsvereine werden zu Unterbezirksarbeitsgemeinschaften zusammengefasst.
- 3. Die Arbeitsgemeinschaften wählen einen Vorstand. Er ist dem Unterbezirksvorstand verantwortlich.
- 4. Soweit Arbeitsgemeinschaften materiell oder finanziell Zuwendungen erhalten, obliegt die Verwaltung unter Berücksichtigung etwaiger Zweckbindung dem Unterbezirksvorstand.

§ 14

PROJEKTGRUPPEN und FOREN

Gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den Richtlinien des Parteivorstandes können von den Vorständen der Parteigliederungen themenspezifische Projektgruppen und Foren, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Projektgruppen und Foren steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag / die Mitgliederversammlung auf der jeweiligen Ebene zu.

§ 15 PARTEIÄMTER UND ÖFFENTLICHE MANDATE

- 1. Die gleichzeitige Mandatswahrnehmung im Rat der Stadt und
 - dem Landtag oder

- Bundestag oder
- dem Europaparlament

ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Unterbezirksvorstand ist berechtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmen zuzulassen.

- 2. Ortsvereinsvorsitzende dürfen nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Ortsvereinsmitgliederversammlung Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sein.
- 3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Bezirksvertretungen und dem Rat der Stadt bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlungen der jeweils zuständigen Ortsvereine.

§ 16

ABGABEN AN DEN UNTERBEZIRK

Mitglieder des Unterbezirks, die aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit öffentliche Ämter und Mandate wahrnehmen, Mitglieder in Aufsichts- oder Verwaltungsräten oder weiteren Sondergremien sind, haben von ihren aufgrund dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen Abgaben an den Unterbezirk zu entrichten. Näheres regeln die Unterbezirksabgabenordnung, die Finanzordnung, die Richtlinien und Beschlüsse der SPD.

Die Unterbezirksabgabenordnung wird auf Vorschlag des UB-Vorstands durch den Unterbezirksparteitag beschlossen.

§ 17 UNTERBEZIRKSGESCHÄFTSSTELLE

Geschäftsstelle für den Unterbezirk Mönchengladbach mit allen Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren ist das Unterbezirkssekretariat.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Die Unterbezirkssatzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und davon 2 Drittel dem Änderungsantrag zustimmen.
- 2. Die Unterbezirkssatzung tritt am 07.12.1991 in Kraft.
- 3. Die auf den ordentlichen Unterbezirksparteitagen am 26. Januar 2002 und am 11. März 2006, auf dem außerordentlichen Unterbezirksparteitag am 02. Juni 2007, am 19. September 2015 und am 01. Juni 2023 beschlossenen Änderungen treten nach Beschlussfassung in Kraft.
- 4. Die jeweils gültigen Fassungen der Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung sowie der Richtlinien und Ausführungsbestimmungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind vorrangig

SPD Unterbezirk Mönchengladbach Brucknerallee 126 41236 Mönchengladbach

Tel.: 02166 / 92 49 00 partei@spd-mg.de www.spd-mg.de